

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.2024

Geschäftszahl

Ro 2021/04/0030

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2021/04/0031

Rechtssatz

Aus unionsrechtlicher Sicht ist es vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zulässig, eine Datenschutzbeschwerde nach Art. 77 DSGVO (allein) auf Art. 5 DSGVO zu stützen (vgl. EuGH 22.6.2023, C-579/21, J.M.; 6.10.2015, C-362/14, Schrems; 16.7.2020, C-311/18, Facebook Ireland und Schrems). Dieses Verständnis wohnt auf innerstaatlicher Ebene im Übrigen auch der Regelung des § 24 Abs. 1 DSG inne, der davon spricht, dass eine Datenverarbeitung gegen die DSGVO oder gegen § 1 DSG verstößt. Das bedeutet zwar nicht, dass eine Datenschutzbeschwerde, mit der ein Verstoß gegen die DSGVO geltend gemacht wird, nicht (parallel dazu bzw. unter einem) auch auf § 1 Abs. 1 DSG gestützt werden kann; zwingend ist dies aber nicht. Es ist auch möglich, über eine auf die DSGVO und auf § 1 Abs. 1 DSG gestützte Datenschutzbeschwerde unter einem und somit einheitlich abzusprechen, wenn ein im Wege einer Beschwerde nach Art. 77 DSGVO geltend gemachter Verstoß gegen (etwa) Art. 5 DSGVO gleichzeitig auch eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG darstellt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2021040030.J10